

Europäische Kommission - Generaldirektion Wettbewerb  
Frau Margrethe Vestager

Place Madou 1  
1210 Bruxelles  
Belgien

Vorab per E-Mail via [eu-de-kommission@ec.europa.eu](mailto:eu-de-kommission@ec.europa.eu) und [margrethe-vestager-contact@ec.europa.eu](mailto:margrethe-vestager-contact@ec.europa.eu)

**Beschwerde über das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Vestager, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit unterstützen wir die Beschwerde der Parents for Future Germany (eingegangen am per E-Mail am 09. Juli 2020) zum am 03. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen *Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG)*.

Wir haben folgende Ergänzungen und bitten die Kommission um Prüfung:

Artikel 44 KVBG definiert Entschädigungszahlungen an Braunkohlenbetreiber. Im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, Drucksache 19/21120 wird der Verwendungszweck im Abschnitt 6 konkretisiert. In Artikel 14 heißt es, dass die Zahlungen für die Deckung der Tagebaufolgekosten aufgewendet werden.

Dies steht im Widerspruch zur bergrechtlichen Verantwortung der Betreiber und zu Artikel 107 AEUV.

Begründung:

Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages definiert in Abschnitt 3 die bergrechtliche Verantwortung der Betreiber. Laut Artikel 7 liegt die „Verantwortung für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue, für Berschäden sowie [...] für die Rekultivierung, für die Wasserhaltung sowie eine etwaige Nachsorge bei den Tagebaubetreibern“. Die Deckung der Tagebaufolgekosten leitet sich also unmittelbar aus dem Bundesberggesetz ab. Die notwendigen Rückstellungen sind von den Betreibern stets aus den laufenden Betriebseinnahmen zu nehmen.

Mit Artikel 14 des Vertrages wird die gesetzlich verpflichtende Verantwortung der Bergbaubetreiber vom Staat übernommen.

Dies stellt nach Artikel 107 AEUV eine unerlaubte Subvention dar. Die Tagebaubetreiber müssen die Rückstellungen für Folgekosten nicht auf den Strompreis aufschlagen. Dadurch ist Braunkohlenstrom günstiger am Markt verfügbar, als er eigentlich sein müsste. Dies verfälscht den Wettbewerb zu unseren Lasten.

Zudem zahlen die Tagebaubetreiber keine Förderabgabe auf den Rohstoff Kohle und nur eine sehr geringe Gebühr für die Wasserentnahme („Sümpfung“).

Wir fordern die Kommission auf, dies zu rügen. Die Kommission möge die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 108 AEUV Satz 2 auffordern, die wettbewerbsrechtlich unhaltbaren Passi aus dem Gesetz und den öffentlich-rechtlichen Verträgen aufzuheben.

Des weiteren möge die Kommission prüfen, ob und in welcher Höhe in der Vergangenheit Rückstellungen für die Tagebaufolgekosten gebildet worden sind.

Artikel 11 des öffentlich-rechtlichen Vertrages lässt die Vermutung zu, dass trotz gesetzlicher Verpflichtung der Bergbaubetreiber bislang keine oder zu geringe Rückstellungen gebildet worden sind.

Dies ist ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 107 AEUV, den wir Ihnen hiermit anzeigen.

Die Kommission möge zur Prüfung des Sachverhaltes Einblick in die Bücher und Geschäftsberichte der Tagebaubetreibenden nehmen. Die gesetzlich zu bildenden Rückstellungen müssten dort zu finden sein.

Mit freundlichen Grüßen